



NUR JA HEISST JA – ART. 190 ÄNDERN!

Argumentarium der SP Frauen - 12. April 2021

1. Hintergrund

Sexualisierte Gewalt ist in der Schweiz weit verbreitet: Jede fünfte Frau war schon selber betroffen. Personen aus marginalisierten Gruppen, insbesondere nicht-weiße Frauen, Frauen mit Behinderung, sowie trans und intergeschlechtliche Personen sind noch um ein Vielfaches stärker gefährdet. Obwohl diese massiven Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung extrem häufig vorkommen, bleiben sie in der Schweiz meist straflos. Grund dafür ist auch unser veraltetes Sexualstrafrecht, insbesondere die gefährliche Vergewaltigungsdefinition. Heute gilt nur ungewolltes vaginales Eindringen bei einer "Person weiblichen Geschlecht" als Vergewaltigung und das nur, wenn sie z. B. durch physische Gewalt oder Drohung dazu gezwungen wurde.

Die Realität sexualisierter Gewalt sieht ganz anders aus, als das im Gesetz abgebildet wird: Erstens können Personen unabhängig von Geschlecht und Körper Opfer von Vergewaltigung werden. Zweitens ist auch ungewolltes orales und anales Eindringen als Vergewaltigung einzustufen. Drittens ist nicht der Zwang, sondern die fehlende Zustimmung bei einer Vergewaltigung das entscheidende Kriterium. Sexuelle Selbstbestimmung heisst nämlich, dass jede Person selber bestimmen kann, ob und wie sie sich einer sexuellen Handlung hingeben will. Unser Gesetz impliziert im Gegensatz dazu, dass man sich Sex bis auf Widerstand nehmen kann, denn ohne Widerstand braucht es keinen Zwang. Das ist höchst problematisch! Nicht zuletzt, weil die natürliche körperliche Reaktion bei sexualisierter Gewalt eine Art Schockzustand ist und Widerstand deshalb kaum möglich ist.

Nun wird das Sexualstrafrecht überarbeitet. Die Rechtskommission des Ständerates hat ein Entwurf für die Revision in die Vernehmlassung geschickt. Das heisst, dass Parteien, Verbände, Organisationen und Einzelpersonen zu diesem Entwurf Stellung beziehen können. Der Vorschlag ist klar ungenügend: Statt einer Neudefinition von Vergewaltigung, schlägt der Gesetzesentwurf einen neuen vergleichsweise weniger gravierenden Tatbestand vor, der sexuelle Übergriffe unter Strafe stellt, wenn das Opfer zwar nicht gezwungen wurde, aber "Nein" gesagt hat.

2. Unsere Forderung

Vergewaltigung neu definieren

Das Sexualstrafrecht muss die Realität sexualisierter Gewalt endlich anerkennen! Wir fordern nachdrücklich die Neudefinition von Art. 190 Vergewaltigung nach dem Grundsatz "Nur Ja heisst Ja": Jede sexuelle Handlung ohne Zustimmung ist als Vergewaltigung (Art. 190) anzuerkennen und zwar unabhängig von Geschlecht und Körper der betroffenen Person. Nur so kann das Sexualstrafrecht das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung effektiv schützen.

3. Argumente

Gegen Alibi-Lösungen

Die aktuelle Vergewaltigungsdefinition verkennt die Realität von Vergewaltigungen. Dieses Problem lösen wir mit einem neuen Tatbestand nicht. Stattdessen wird mit einem neuen Tatbestand zwischen "echten Vergewaltigungen" mit Zwang und "unechten" Vergewaltigungen ohne Zwang unterschieden. Das sendet ein verheerendes Signal an die Opfer. Gehen wir beispielsweise von einer ungewollten analen Penetration aus. Entscheidet sich das Opfer, Anzeige zu erstatten, wird ihr vermittelt: das was du erlebt hast, war keine Vergewaltigung, sonst hättest du dich gewehrt. Die Gewalterfahrungen der



Opfer werden damit überhaupt nicht ernst genommen. Nur mit einer Neudefinition von Vergewaltigung können wir die Gewalterfahrungen von Opfern ernst nehmen und ihnen eine Möglichkeit für Gerechtigkeit geben.

Gegen *Victim-Blaming*/ Opferbeschuldigung

Bei einem Übergriff trägt das Opfer in keiner Weise eine Mitschuld. Schuldig ist allein die Person, die die Tat begeht! Solange Vergewaltigung über Zwang definiert ist, wird Opfern eine Mitschuld unterstellt. Es wird impliziert, dass das Opfer mit Widerstand den Übergriff hätte verhindern können, denn zwingen muss man nur, wer sich wehrt. Die für den neuen Tatbestand vorgeschlagene „Nein heisst Nein“-Lösung ändert daran wenig. Strafbar ist bei einer „Nein heisst Nein“-Lösung, wer sich über ein explizites „Nein“ oder z. B. Weinen hinwegsetzt. Noch immer ist die Erwartungshaltung, dass das Opfer den Übergriff verhindert. Deshalb lehnen wir eine „Nein heisst Nein“-Lösung ab. Einzig eine „Nur Ja heisst Ja“-Lösung bekämpft *Victim-Blaming*. „Nur ja heisst ja“ bedeutet, dass Sex immer die Zustimmung aller Beteiligten braucht.

„Nur Ja heisst Ja“ ist eine Selbstverständlichkeit.

Sex braucht immer die Zustimmung aller Beteiligten! Das ist heute bereits gelebte gesellschaftliche Realität: Denn es ist doch selbstverständlich, dass du nur Sex hast, wenn die andere Person das auch will: wenn sie kommuniziert, dass sie Lust hat – sie dich auf die eine oder andere Art „einlädt“. Die Wohnung anderer Personen betreten wir auch nur, wenn wir eingeladen werden. Auch wenn wir etwas ausleihen, das einer anderen Person gehört, fragen wir zuerst nach. Warum soll dieses einfache Prinzip ausgerechnet dann nicht gelten, wenn es um die intimste Sache überhaupt geht – nämlich um unsere körperliche und sexuelle Integrität? Wenn es um Sex geht muss die Frage, ob die andere Person dasselbe will, die höchste Priorität sein!

Das Gesetz muss sexuelle Selbstbestimmung schützen.

Ich habe ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Selbstbestimmung heisst, dass ich jeder Zeit selbst bestimme, ob und wie ich mich einer sexuellen Handlung hingeebe. Es heisst, dass ich ohne meine Zustimmung nicht in eine sexuelle Handlung einbezogen werde. Niemand hat ein Anspruch auf meinen Körper oder meine Sexualität. Ganz unabhängig davon, ob wir uns bereits kennen, vorher geflirtet haben, uns bereits geküsst haben, in einer Liebesbeziehung oder verheiratet sind. Bei Sex braucht es immer und fortdauernd gegenseitige Zustimmung. Das Gesetz muss dieses Recht auf sexuelle Selbstbestimmung schützen.

4. Antworten auf Gegenargumente

„Dann braucht es einen schriftlichen Vertrag.“

Wenn es um Sex geht, hat Zustimmung nichts mit schriftlichen Verträgen zu tun, sondern mit Kommunikation, Achtsamkeit und Respekt. Wir kommunizieren mit Worten oder unserem Körper, ob wir etwas wollen, was wir wollen und/oder ob wir einverstanden sind mit dem, was unser Gegenüber will. Zustimmung ist fortlaufend und wir können sie wieder zurückziehen. Zustimmung z. B. zu Oralverkehr heisst nicht, dass die Person auch vaginaler oder analer Verkehr will. Wer sich auf die Zustimmung seines Gegenübers achtet, kann verhindern, Grenzen zu überschreiten.

„Es gibt so viele Grauzonen beim Sex.“

Ja, es kann Grauzonen geben. Aber wir sind Grauzonen nicht ausgeliefert, sondern können sie erkennen, und dann verantwortungsvoll handeln. Wer sich unsicher ist, ob die andere Person



einverstanden ist, kann immer nachfragen. Lieber einmal zu viel Nachfragen, als eine Grenze überschreiten und eine schwere Verletzung riskieren.

“Das ist eine Beweislastumkehr.”

Nein die Anklage muss weiterhin beweisen, dass die Täterschaft ohne Zustimmung gehandelt hat. Es gibt keine Beweislastumkehr. Sofern die Anklage das nicht beweisen kann, gilt die Unschuldsvermutung.

“Das killt die ganze Romantik.”

Übergriffe killen die Romantik, nicht Kommunikation, Achtsamkeit und Respekt.

“Dann gibt es mehr Falschanschuldigungen.”

Falschanschuldigungen sind äusserst selten, und ausserdem strafbar. Da die Beweisschwierigkeiten bestehen bleiben, ist diese Aussage völlig unbegründet. Denn Falschanschuldigungen würden nicht “einfacher“ mit der Gesetzesrevision. Die Aussage wurzelt in einem sexistischen Stereotyp, dass Frauen ihre Partner aus Rache anzeigen, und dient oft der Diffamierung von Opfern, die den Mut aufbringen, über Gewalterfahrungen zu sprechen.

“Das ist unmöglich zu beweisen.”

Vier-Augen-Delikte sind i. d. R. schwierig zu beweisen. Beweisschwierigkeiten gibt es deshalb schon heute bei Vergewaltigungen. Selten gibt es körperliche Spuren und ob es eine Drohung gegeben hat, lässt sich z. B. auch nur über Aussagen rekonstruieren! Schlussendlich muss die Anklage *glaubwürdig* darlegen können, dass die Täterschaft ohne Zustimmung gehandelt hat. Gerichte verfügen über Methoden, die Glaubwürdigkeit von Aussagen zu prüfen. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Neudefinition der Vergewaltigung Beweisschwierigkeiten vergrössert.

“Wir wollen keine Strafrechtsverschärfung.”

Es geht nicht um eine Verschärfung des Strafrechts, sondern um ein Richtigstellen. Es geht uns deshalb nicht in erster Linie um die Höhe der Strafen, sondern um die Definitionen der Tatbestände. Die aktuelle Vergewaltigungsdefinition entspricht nicht der Realität von Vergewaltigungen, sondern orientiert sich an einem verzerrten stereotypen Sexualdelikt, bei dem ein fremder Täter ein weibliches Opfer draussen gewalttätig überfällt und Spuren der Tat hinterlässt. In Realität kennen die meisten Opfer die Täter*innen, die ihrerseits in zunächst meist harmlosen Momenten dieses Vertrauensverhältnis ausnutzen und keine Gewalt anwenden müssen.

“Erzieherische Massnahmen gehören nicht ins Strafgesetz”

Einverstanden. Wir müssen auf vielen anderen Ebenen ebenfalls gegen sexualisierte Gewalt kämpfen. Aber das Strafgesetz definiert, was wir als Gesellschaft akzeptieren und was nicht. Sex ist einvernehmlich. Alles andere ist ein Übergriff. Die grosse Mehrheit der Gesellschaft lebt nach diesem Grundsatz. Das Sexualstrafrecht muss dies widerspiegeln.